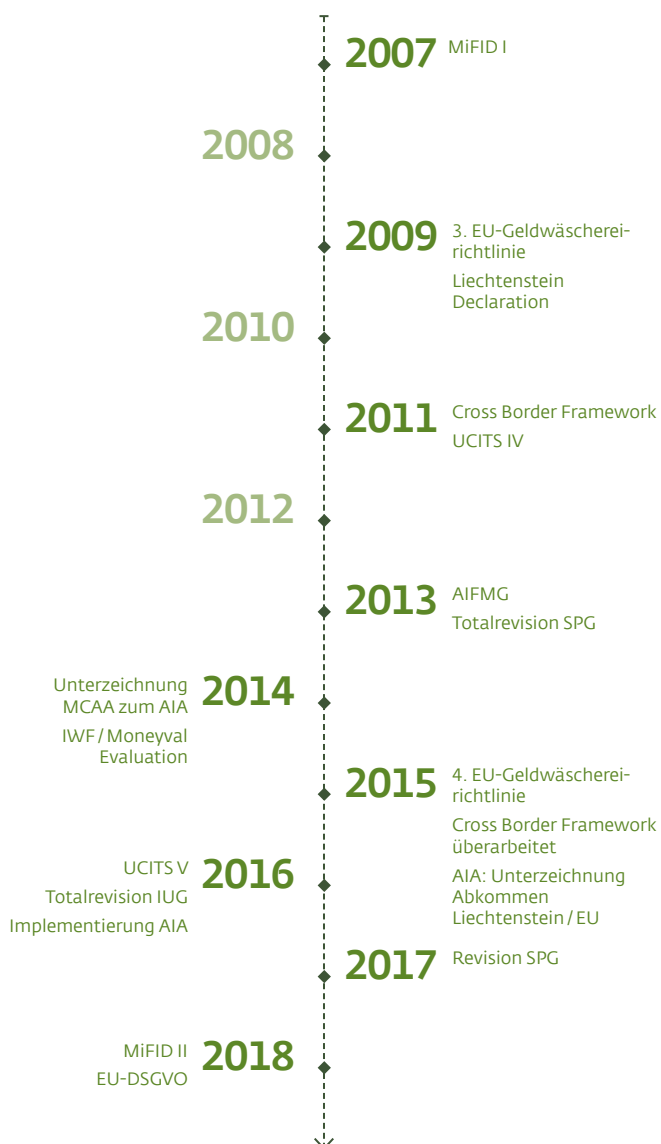


Regulatorische Vorgaben und Entwicklungen

Mit der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches zählt Liechtenstein zu den frühen Anwendern einer umfassenden internationalen Steuerkooperation. Land und Finanzplatz stehen für den Zugang zu den Märkten und für Rechtssicherheit.

Umsetzung regulatorischer Vorgaben 2007–2018



Finanzplatzstrategie

Liechtenstein hat sich für eine Finanzplatzstrategie entschieden, die auf steuerliche Konformität der Kunden setzt. Mit der Regierungserklärung vom 14. November 2013 folgt das Land dem am 12. März 2009 mit der Liechtenstein-Erklärung eingeschlagenen Weg der Steuerkonformitätsstrategie konsequent. Mit dem FATCA-Gesetz setzt Liechtenstein den amerikanischen «Foreign Account Tax Compliance Act» um. Zugleich bekennt es sich zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) und zu den geltenden Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

2016 veröffentlichte der Liechtensteinische Bankenverband unter dem Titel «Roadmap 2020» seine Strategie für den Banken- und Finanzplatz Liechtenstein. Langfristig stehen Qualität, Stabilität und Nachhaltigkeit im Mittelpunkt. Die Banken und der Bankenverband unterstützen zudem die Finanzplatzstrategie der Steuerkonformität ausdrücklich und aktiv.

Internationale Steuerthemen

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Liechtenstein zählt zu den Ländern, die als «Early Adopters» am 29. Oktober 2014 die multilaterale Vereinbarung, das sogenannte «Multilateral Competent Authority Agreement» (MCAA), zum automatischen Informationsaustausch unterzeichneten. 102 Länder und Finanzplätze haben sich bislang zum AIA bekannt. Am 22. August 2016 unternahm Liechtenstein einen weiteren wichtigen Schritt in der Umsetzung seiner Finanzplatz- und Steuerstrategie. Die Regierung hinterlegte bei der OECD in Paris die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK).

Datenaustausch 2017/2018

2017 fand mit den EU-Ländern (ausgenommen Österreich) zum ersten Mal der Austausch von Bankdaten statt, diese betrafen das Steuerjahr 2016. Seit 1. Dezember 2016 ist das MAK in Kraft, das ein umfassendes

Instrument der multilateralen Zusammenarbeit im Steuerbereich darstellt. Auf dieser Grundlage erfolgt seit 2017 mit 32 weiteren Staaten die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches. Ab 2018 kommen nochmals 27 Staaten hinzu.

AIA in der Schweiz

2017 sammelten die Schweizer Banken Steuerdaten, die ab 2018 mit den EU-Mitgliedstaaten sowie neun weiteren Staaten ausgetauscht werden. Ab 2018 wird die Schweiz den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit 41 weiteren Partnerländern – darunter auch Liechtenstein – umsetzen.

Doppelbesteuerungs- und Steuerinformationsabkommen

Die Basis der liechtensteinischen Finanzplatzpolitik bilden bilaterale, langfristig ausgelegte Kooperationsvereinbarungen. Mit 36 Ländern wurden bis Ende 2017 Steuerinformationsaustauschabkommen (TIEA: Tax Information Exchange Agreement) und mit 17 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen.

• Liechtenstein / Schweiz

Seit 2017 wird das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz angewendet. Die beiden Länder hatten das DBA, das am 22. Dezember 2016 in Kraft trat, am 10. Juli 2015 unterzeichnet. Dieses umfassende Abkommen lehnt sich an die Empfehlungen der OECD an und vermeidet die Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen. Es ersetzt das bisherige Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über verschiedene Steuerfragen vom 22. Juni 1995, das lediglich die Besteuerung bestimmter Einkünfte regelte.

Das neue DBA beinhaltet auch die Besteuerung der AHV-Renten. Diese können ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Bei den Grenzgängern behält der jeweilige Ansässigkeitsstaat wie bis anhin das Besteuerungsrecht. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge unterliegen der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers. Neu ist auch die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren geregelt.

• Liechtenstein / Österreich

2017 tauschte Österreich erstmals auf der Grundlage des AIA-Abkommens Steuerinformationen für Neukunden aus. Die Datensammlung begann im Oktober 2016, der auf Bestandskunden ausgeweitete Austausch findet im September 2018 statt.

Um Doppelspurigkeiten mit dem AIA-Abkommen zu vermeiden, haben Liechtenstein und Österreich am 17. Oktober 2016 ein Abänderungsprotokoll zu dem seit 2014 gültigen Abgeltungssteuerabkommen unterzeichnet. Die beiden Länder haben damit die teilweise Fortführung des Abgeltungssteuerabkommens für die intransparenten Vermögensstrukturen und die per 31. Dezember 2016 bestehenden transparenten Vermögensstrukturen vereinbart. Alle übrigen Konten oder Depots fallen in Zukunft unter das AIA-Abkommen mit der EU.

FATCA

Das liechtensteinische FATCA-Gesetz stellt sicher, dass die liechtensteinischen Finanzinstitute am US-Kapitalmarkt teilnehmen können. Liechtenstein und die USA haben dazu am 16. Mai 2014 ein Abkommen (Intergovernmental Agreement nach Modell 1) zur Umsetzung des «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) abgeschlossen. Dieses US-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute weltweit, ihre US-Kunden zu identifizieren sowie deren Vermögen und Erträge der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) offenzulegen. Die Informationen gehen über die geltenden Bestimmungen des «Qualified Intermediary Regime» (QI) hinaus.

Cross Border Banking

Die LLB-Gruppe konzentriert die internationalen Aktivitäten auf ausgewählte, strategisch und wirtschaftlich bedeutsame Märkte. Ziel ist es, die aufsichtsrechtlichen Risiken einzuschränken, die bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen bestehen. Unser Fokus liegt auf den Onshore-Märkten Liechtenstein, Schweiz und Österreich, den traditionellen grenzüberschreitenden Märkten Deutschland und übriges Westeuropa wie auch auf den Wachstumsmärkten Zentral- und Osteuropa sowie Naher Osten.

Mit internen Regelwerken stellt die LLB-Gruppe sicher, dass die Mitarbeitenden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten die Vorschriften des jeweiligen Ziellandes kennen und einhalten. Dazu wurden auch 2017 Schulungen der Kundenberater in den für sie relevanten Märkten durchgeführt.

Datenschutz

Die stetig strenger werdenden gesetzlichen Vorgaben geben klare Leitplanken für den Datenschutz vor. Für die LLB-Gruppe ist der Datenschutz zentral. 2017 verzeichnete Group Information Security keine Meldungen der Datenschutzverantwortlichen der Gruppengesellschaften. Massgeblich für uns sind die Gesetze und die aufsichtsrechtlichen Richtlinien in Liechtenstein, in der Schweiz und in Österreich sowie die spezifischen Vorgaben und Gegebenheiten in unseren Zielmärkten.

Liechtenstein / Schweiz

Die LLB-Gruppe setzte 2016 die neuesten Schweizer Standards zum Umgang mit Risiken rund um elektronische Kundendaten um. Die Schweiz bereitet derzeit eine Revision des Datenschutzgesetzes vor, mit welcher dieses der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) angepasst werden soll.

EU-Datenschutz-Grundverordnung

In der Europäischen Union trat die EU-Datenschutz-Grundverordnung am 24. Mai 2016 in Kraft. Sie vereinheitlicht EU-weit die Regeln

zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen und öffentliche Stellen. Dies soll den Schutz der Daten sicherstellen sowie den freien Datenverkehr innerhalb der EU gewährleisten. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist gilt die Verordnung ab 25. Mai 2018 verbindlich in der gesamten Europäischen Union. Die DSGVO stellt den Datenschutz in der EU erstmals auf eine einheitliche rechtliche Grundlage.

Inhaltlich führt die Verordnung zu verschiedenen wesentlichen Veränderungen: Neu ist das «Recht auf Vergessen», wonach Personen ihre Daten im Web durch die Datenverarbeiter löschen lassen können. Neu ist auch der «One-Stop-Shop-Ansatz». Damit können Betroffene Datenschutzverletzungen direkt bei der Datenschutzbehörde in ihrem Mitgliedstaat geltend machen, und zwar unabhängig davon, wo die Verletzung stattgefunden hat.

Daneben sieht die Verordnung zum Teil verschärfte Regelungen zu zentralen Punkten des Datenschutzrechts vor: etwa zur Information der Betroffenen über die Verarbeitung ihrer Daten, zur vertraglichen Regelung bei der Verarbeitung von Daten durch Dritte sowie zur Übermittlung von Personendaten in EU-Drittländer.

Zurzeit läuft der Übernahmeprozess der DSGVO durch den EWR. Als EWR-Mitglied hat Liechtenstein entsprechend die Totalrevision des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes eingeleitet. Die LLB-Gruppe hat unternehmensweit anwendbare Regeln erstellt und begonnen, die notwendigen organisatorischen und technischen Anpassungen umzusetzen.

Rules of Conduct

Von unseren Organen und Mitarbeitenden erwarten wir, dass sie die geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, die professionellen Standards sowie unsere «Rules of Conduct» einhalten. In den «Rules of Conduct» ist formuliert, welche Geschäfte mit Finanzinstrumenten für Mitarbeitende und Organe unzulässig sind, zudem sind allgemeine Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte festgelegt. Auch die Betreuung von Geschäftsbeziehungen von Mitarbeitenden und Organen ist klar geregelt, ebenso die Annahme von Zuwendungen sowie die Ausübung von Nebenbeschäftigungen.

Regulatorisches Umfeld

Schutz vor Geldwäsche

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seit Jahren höchste Priorität bei und verfolgt in diesem Bereich eine Null-Toleranz-Politik. Als EWR-Mitglied hat Liechtenstein 2017 die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie 2015 / 849 wie auch die Verordnung 2015 / 847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers umgesetzt.

Die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen finden sich insbesondere im Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung

von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG) vom 1. September 2017 und der entsprechenden Verordnung (SPV).

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat 2002, 2007 und 2013 / 2014 (gemeinsam mit Moneyval, dem Expertenausschuss des Europarates) geprüft, inwieweit die liechtensteinischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Financial-Action-Task-Force-Standards (FATF 40+9 Empfehlungen) entsprechen. Der IWF und Moneyval haben Liechtenstein zuletzt ein positives Zeugnis in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgestellt.

Bei der LLB hat die Bekämpfung der Geldwäsche, von deren Vortaten sowie der Finanzierung terroristischer und krimineller Aktivitäten höchste Priorität. Die Überwachung erfolgt mittels eines IT-Systems. Neben der systematischen Überwachung der Transaktionen finden für Mitarbeitende laufend Schulungen zu regulatorischen Neuerungen statt. Zudem werden sie für mögliche Geldwäscherei-Indizien sensibilisiert.

Die Stabsstelle des Landes Financial Intelligence Unit FIU ist die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie vertritt Liechtenstein im Expertenausschuss zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU. Mit der Revision des FIU-Gesetzes am 1. März 2016 und den Anpassungen im Sorgfaltspflichtgesetz stellt Liechtenstein die volle rechtliche Konformität mit dem internationalen Standard sicher.

MiFID II/Liechtenstein

Am 1. November 2007 hatte der Bankenplatz Liechtenstein die Richtlinie «Markets in Financial Instruments Directive» (MiFID) umgesetzt. MiFID vereinfacht grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen und gibt Wertpapierfirmen, Banken und Börsen die Möglichkeit, Dienstleistungen auch in anderen EU- / EWR-Staaten anzubieten. Zudem besteht die Verpflichtung zu präzisen Kunden- und Produktanalysen sowie zur Offenlegung von Vergütungen und Provisionen.

Mit einjähriger Verspätung traten am 3. Januar 2018 in der EU die Novelle (MiFID II) sowie die dazugehörige Verordnung (MiFIR) in Kraft. Diese sehen eine weitergehende Regulierung von Finanzmärkten und Wertpapierdienstleistungen vor. Zudem regelt MiFIR die Handelstransparenz. Neben der Optimierung der seit MiFID bekannten Regelungen zielt MiFID II darauf ab, mehr Transparenz an den Märkten zu schaffen und den Anlegerschutz auszubauen.

Der Hochfrequenzhandel wird transparenter und von der Aufsicht stärker kontrolliert, die Positionslimiten beim Handel mit Rohstoffen werden strenger. Sowohl bei der persönlichen Beratung in der Bankfiliale als auch bei der Telefonberatung muss künftig europaweit umfassend aufgezeichnet und dokumentiert werden, warum ein Finanzprodukt empfohlen wurde und wie es zum Risikoprofil der Kunden passt.

In Liechtenstein bedingte die Umsetzung der MiFID II umfassende Änderungen im Banken- und im Vermögensverwaltungsgesetz, in der

Banken- und der Vermögensverwaltungsverordnung sowie Anpassungen insbesondere im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) und im Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG). Der Gesetzgebungsprozess auf nationaler Ebene ist abgeschlossen und die Änderungen traten am 3. Januar 2018 in Kraft. Die LLB setzte MiFID II fristgerecht um.

FIDLEG / Schweiz

Die Schweiz beabsichtigt, mit einer konzeptionellen Neugestaltung der Leitplanken des Finanzplatzes insbesondere die Anlegerschutzthemen aus MiFID II zum Teil des Schweizer Rechtsbestandes zu machen. Der Bundesrat hat am 4. November 2015 die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Die Vorlagen befinden sich in parlamentarischer Beratung.

Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FINIG sieht eine nach Tätigkeit abgestufte und differenzierte Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute vor. FIDLEG und FINIG sollen einem modernen Anlegerschutz Rechnung tragen; sie treten voraussichtlich 2019 in Kraft.

Zur neuen Schweizer Finanzmarktarchitektur gehören auch das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) und die Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV), die seit 1. Januar 2016 in Kraft sind. Damit finden in der Schweiz für Finanzmarktinfrastrukturen – beispielsweise Handelsplätze und zentrale Gegenparteien – sowie für den Handel mit Derivaten neue Regeln Anwendung, die geltenden internationalen Standards entsprechen.

Zugang zum EU-Markt

Der Fondsplatz Liechtenstein besitzt eine kundenorientierte und auf Investorenschutz ausgelegte Rechtsgrundlage. Das Fondsrecht besteht aus drei Säulen: dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG, 2011), dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG, 2013) und dem 2016 revidierten Gesetz über Investmentunternehmen (IUG).

UCITS V

Mit der Übernahme der UCITS-V-Richtlinie (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Directive) der EU in das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) werden die traditionellen Fonds einer europaweit einheitlichen Regulierung unterzogen. Dies hat für Depotbanken neue Anforderungen hinsichtlich Haftung, Kontrollfunktion, Verwahrung, Unabhängigkeit und Sanktionshöhe zur Folge.

AIFM

Für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und des Fondsplatzes Liechtenstein ist der Zugang zum EU-Markt zentral. Seit der Übernahme

des EU-Rechts in das EWR-Abkommen sind liechtensteinische Fondsgesellschaften berechtigt, nicht nur grenzüberschreitend UCITS-Fonds zu verwalten und zu vertreiben, sondern auch den EU-Pass für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers, AIFM) zu nutzen. Die AIFM-Richtlinie dient dazu, die Transparenz gegenüber den Anlegern und der Aufsicht in Bezug auf die Aktivitäten der Manager alternativer Investmentfonds (AIFM) und die von ihnen verwalteten Fonds (AIF) zu erhöhen.

IUG

Das Investmentunternehmensgesetz (IUG) wurde im Jahr 2016 komplett revidiert und hat für vier klar definierte nationale Fondskategorien Geltung. Das neue Fondsgesetz regelt vor allem das in Liechtenstein speziell etablierte Geschäftsmodell der Fonds für Einanleger.

Kompetenzzentrum Group Legal & Compliance

Seit 2016 ist Group Legal & Compliance unter dem Dach der Division Group CFO angesiedelt. Die LLB verfügt über die klassische Rechtsabteilung Group Legal sowie drei spezialisierte Compliance-Abteilungen:

- Group Financial Crimes Compliance ist zuständig für die Erfüllung gesetzlicher Anti-Geldwäscherei-Anforderungen.
- Group Regulatory Compliance setzt den Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, unter anderem in den Bereichen MiFID und Cross Border.
- Group Tax Compliance ist unter anderem verantwortlich für die Umsetzung der Steuerkonformitätsstrategie sowie von AIA und FATCA.

Compliance bedeutet laut Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Landesbank AG vom 1. Januar 2016 das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. Group Legal & Compliance unterstützt und berät die Gruppenleitung bei der Einschätzung und Überwachung der Rechts- und Compliance-Risiken. Die Organisationseinheit ist in sämtliche regulatorische Massnahmen und Projekte der LLB-Gruppe involviert.